

Sitzungs-Vorlage

| | | | |
|---|------------|---------------------|---------------------|
| Amt / Aktenzeichen III/60 / 61.21.01 | öffentlich | Vorlage 2008/015 | Datum 17.01.2008 |
|---|------------|---------------------|---------------------|

| BERATUNGSFOLGE | | | | | |
|-------------------------------|------------|-----|-------------------|------|-------|
| Gremium | Termin | EST | Beratungsergebnis | | |
| | | | Ja | Nein | Enth. |
| Umwelt- und Planungsausschuss | 30.01.2008 | | | | |

Bebauungsplan Nr. 4.1 "Gewerbegebiet Mitte"
- Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Gewerbegebiet"
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 "Gewerbegebiet Mitte"

Beschlussvorschlag:

Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet“

Die Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4.1 „Gewerbegebiet Mitte“

Aufgrund des § 2 Abs. 1 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006, BGBl. I S. 3316, letzte Fassung) ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet“ ein Bebauungsplan aufzustellen, der mindestens Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB enthält. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 4.1 und die Bezeichnung „Gewerbegebiet Mitte“.

Der anliegende Kartenauszug (Anlage 1), in dem die Grenzen des Bebauungsplanes mit einer unterbrochenen Linie gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Bei dem Produkt 09.01.01 sind übertragene Haushaltsermächtigungen zur Begleichung des Planerhonorars vorhanden.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet“ wurde in den Jahren 1974 bis 1978 aufgestellt und auf einer Lichtpause gezeichnet. Mittlerweile gibt es zu diesem Bebauungsplan bereits mehr als 30 Änderungen, teilweise mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, die eine Bewertung eines Bauantrages zunehmend erschweren.

Im Jahre 2004 wurde zur Aktualisierung und Digitalisierung die Aufstellung der 31. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet“ beschlossen. Hierzu ist bauplanungsrechtlich eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes notwendig. Zukünftige Änderungen des Bebauungsplanes sind kostengünstiger und schneller zu erstellen.

In diesem Verfahren zur Neuaufstellung ist aufgrund eines Urteil des OVG Münsters (Ende 2003) auch die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben zu überprüfen. Zur Festlegung der zu treffenden Einzelhandelsfestsetzungen ist die Aufstellung eines Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (siehe Vorlagen 2007/185 und 2008/012) notwendig.

Der neue Bebauungsplan soll die Nr. 4.1 als Bezug zum derzeit gültigen Bebauungsplan Nr. 4 und die Bezeichnung Gewerbegebiet Mitte erhalten.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Aufhebung des derzeit gültigen Bebauungsplanes durchzuführen. Das Aufhebungsverfahren beinhaltet gem. § 1 Abs. 8 BauGB die selben Verfahrensschritte wie die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes.

Die Mittel zur Begleichung des Planerhonorars wurden bereits im Jahr 2006 bereit gestellt. Die damals eingesparten Mittel wurden ins Haushaltsjahr 2007 übertragen und stehen nun weiterhin als übertragene Haushaltsermächtigungen zur Verfügung.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Aufstellungsbeschlüsse für den Bebauungsplan Nr. 4.1 „Gewerbegebiet Mitte“ und die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet“ zu fassen.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
